

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab 01.01.2026

Preisobergrenzen (POG) gemäß §§ 30, 35 MsbG¹⁾

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt Preis je ME²⁾

		Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG		21,01	25,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
>1 ≤ 7		21,01	25,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme (iMS) je Zählpunkt³⁾

		Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 6.000 ⁴⁾		25,21	30,00
> 6.000 ≤ 10.000		33,61	40,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		92,44	110,00
> 50.000 ≤ 100.000		117,65	140,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
≤ 7 ⁴⁾		25,21	30,00
> 7 ≤ 15		42,02	50,00
> 15 ≤ 25		92,44	110,00
> 25 ≤ 100		117,65	140,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzklokation		42,02	50,00

Entgelte für Messstellenbetrieb von Steuereinrichtungen am Netzanschlusspunkt

		Preis je ME €/a; (netto)	Preis je ME €/a; (brutto)
Letztverbraucher nach §14a EnWG		42,02	50,00
Anlagenbetreiber über 7 kW		42,02	50,00

Zusatzgeräte	§ 35 Abs. 1 MsbG	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei mME/iMS	€/a	172,80	205,63
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei mME/iMS	€/a	17,80	21,18
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	€/a	12,70	15,11
Zählerwechseltafel	€/Auftrag	17,14	20,40
zusätzliche Messwerte bei mME z. B. im Rahmen von unterjährig Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3	€/Melo und Ablesung	35,60	42,36
zusätzliche monatliche Bereitstellung Messwerte iMS/RLM	€/ Melo; via EDIFACT	31,84	37,89
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot		auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW	€/Auftrag	42,02	50,00
Inkasso (Entgelt wird auch erhoben, wenn Durchführung der Zusatzleistung nicht erfolgreich war.)	€/Vorgang	39,90	39,90
Sperrung	€/Vorgang	69,50	69,50
erfolgreiche Unterbrechung	€/Auftrag	39,90	39,90
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	€/Auftrag	15,00	17,85
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	€/Auftrag	15,00	17,85
Wiederanschluss	€/Vorgang	69,50	82,71
Mahngebühr je Mahnung	€/Vorgang	3,00	3,00

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab 01.01.2026

Preisobergrenzen (POG) gemäß §§ 30, 35 MsbG¹⁾

verpflichtende Zusatzdienstleistungen mit Einschränkungen, siehe dazu Anlage 1	§34 Abs. 2 MsbG	Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ⁵⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
technische Verfügbarkeit auf Anfrage			
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (gültig ab 01.01.2025) optionale Einbaufälle kleiner gleich 6.000 kWh/a bzw. kleiner gleich 7 kW	1	25,21	30,00
die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen,	2	42,02	50,00
die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	3	8,40	10,00
die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	4	8,40	10,00
nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse	6	25,21	30,00
die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	7	8,40	10,00
nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung	8	8,40	10,00
bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	9	8,40	10,00
die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur	10	25,21	30,00

¹⁾ POG bei Letztverbrauchern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Einspeisern in Abhängigkeit von der installierten Leistung

²⁾ jährliche Bereitstellung der Messwerte, Preise verstehen sich ohne Wandler und ohne Tarifschalgerät

³⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 31 Agiler Rollout, Anwendungsupdate vorausgesetzt

⁴⁾ optional auf Anfrage

⁵⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.

ME = Messeinrichtung

mME = moderne Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch u. die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt u. über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.

Anlage 1 zum Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab 01.01.2026

Für die genannten Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 MsbG gelten folgende Einschränkungen:

- Die Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH führt derzeit verstärkt den Pflicht-Rollout intelligenter Messsysteme für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6000 kWh durch. Eine Beauftragung für die vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 6000 kWh planen wir ab dem 4. Quartal 2025 entgegen zu nehmen.
- Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von zertifizierten Steuergeräten, der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
- Die Marktrolle des Submetering-Dienstleisters sowie die notwendigen Marktprozesse sind noch nicht definiert worden. Darüber hinaus ist eine zertifizierte Infrastruktur zur Umsetzung der Prozesse noch nicht verfügbar. Daher kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
- Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
- Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
- Die Werte für TAF 1 und 7 können an den Energieserviceanbieter (ESA) übertragen werden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung darüber hinaus derzeit nicht angeboten werden.
- Die in § 34 Abs. 2 Nr. 8 aufgeführte Rechtsverordnung liegt nicht vor. Daher kann diese Leistung nicht angeboten werden.
- Die Werte für TAF 1 und 7 können an weitere, vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte übertragen werden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung darüber hinaus derzeit nicht angeboten werden.

Entgelte zur Verrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetrieb mit dem Netzbetreiber

gültig ab 01.01.2026

Preisobergrenzen (POG) gemäß § 30 MSBG¹⁾

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt²⁾

		Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME ³⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 6.000 ⁴⁾		25,21	30,00
> 6.000 ≤ 10.000		67,23	80,00
> 10.000 ≤ 20.000		67,23	80,00
> 20.000 ≤ 50.000		67,23	80,00
> 50.000 ≤ 100.000		67,23	80,00
> 100.000		67,23	80,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
≤ 7 ⁴⁾		25,21	30,00
> 7 ≤ 15		67,23	80,00
> 15 ≤ 25		67,23	80,00
> 25 ≤ 100		67,23	80,00
> 100		67,23	80,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		67,23	80,00

Entgelte für Messstellenbetrieb von Steuereinrichtungen am Netzanschlusspunkt

		Preis je ME €/a; (netto)	Preis je ME €/a; (brutto)
Letztverbraucher nach §14a EnWG		42,02	50,00
Anlagenbetreiber über 7 kW		42,02	50,00

Optionale Einbaufälle (auf Wunsch)		Preis je ME €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME €/a; €/Auftrag (brutto)
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung kleiner gleich 6.000 kWh/a bzw. kleiner gleich 7 kW		25,21	30,00

Die angepassten Nachrichtentypen, wie PRICAT, UTILMD und INVOIC, in denen diese zum Einsatz kommen, werden entsprechend des durch die BNetzA festgelegten Änderungsmanagements zu 01.04.2024 00:00 Uhr gültig, so dass nach dem 01.01.2024 das Messentgelt, welches seit dem 01.01.2024 beim NB angefallen ist, durch den MSB auf Basis der entsprechenden EDIFACT-Nachrichten abgerechnet werden kann.

iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.